

# GESETZ ZUM SCHUTZ DER JUGEND IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.



=erlaubt



= nicht  
erlaubt



= Beschränkung und zeitliche Begrenzung  
werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

§	Merkmal	Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	X	X	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerk. Trägern der Jugendhilfe - bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Alterfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren" = Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			